

Gz.: 23.2-3623.2-27



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Neubaustrecke der U-Bahn-Linie 6-West
von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried
(Planfeststellungsabschnitt 27)**



Gemeinde Planegg
Pasinger Straße 8
82152 Planegg

Bearbeitet von Sachgebiet 23.2	Telefon / Fax +49 (89) 2176-0 / -2914	Zimmer poststelle@reg-ob.bayern.de	E-Mail poststelle@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.2-27	München, 17.09.2013

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Planfeststellungsverfahren für die U-Bahn-Linie 6-West in München und
Planegg, Neubaustrecke von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-
Martinsried (Planfeststellungsabschnitt 27)**

Anlage:

1 Ordner Planunterlagen

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

I.

1. Der Plan der Gemeinde Planegg für eine U-Bahn-Neubaustrecke von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried wird einschließlich der Prüfbemerkungen in den Antragsunterlagen, soweit sie deren Inhalt abändern, festgestellt.

Der Plan umfasst folgende Unterlagen:

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Beilage-Nr.	Plan-Nr.	Bezeichnung der Beilage (N = nachrichtlich)	Maßstab
1a		Erläuterungsbericht	
2		Legende	
3a	6-27-P0a	Streckenübersichtsplan	1:5000/500
4a	6-27-P1a	Lageplan	1:1000
5a	6-27-P2a	Längsschnitt	1:1000/100
6a	6-27-P3a	Querschnitt 1 + 2 und P+R-Anlage	1:100
7a	6-27-P4a	Querschnitt 3 + 4 + 5	1:100
8a	6-27-P5b	Geologische Aufschlüsse	1:1000/100
9a	6-27-P6a	Grundstücksplan	1:1000
10a	6-27-P7a	Grunderwerbsplan	1:1000
11a		Grundstücksverzeichnis	
12a		Bauwerksverzeichnis	
13a	6-27-P8a	Baumplan	1:1000
14		Baumliste (N)	
15a		Hydrotechnische Berechnung (N)	
16a		Ermittlung des Löschwasserbedarfs (N)	
17		Auszug aus Anlage 5 zum Bericht zur Erarbeitung eines Bemessungsbrandes (N)	
18a		Entrauchung des Bahnsteigs im Brandfall (N)	
19a		Entfluchtung des Bahnsteigs im Brandfall (N)	
20		Fachtechnische Stellungnahme zum Körperschallschutz	
21a		Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht	
22a	6-27-P9a	Legende zum landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (N)	
23a	6-27-P10a	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan (N)	1:1000
24a	6-27-P11a	Legende zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
25a	6-27-P12a	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1:1000

2. Der Gemeinde Planegg wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für folgende Gewässerbenutzungen erteilt:
- Grundwasserentnahme während der Bauzeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
 - Versickern/Einleiten von Grundwasser während der Bauzeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
 - Aufstauen, Absenken und Umlenken von Grundwasser (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG)

3. Nebenbestimmungen:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Zugänge und Zufahrten zu den Anliegergrundstücken sind grundsätzlich aufrecht zu erhalten. Vorübergehende Sperrungen sind auf den baubetrieblich notwendigen Umfang zu beschränken und den Betroffenen rechtzeitig anzukündigen.
- 3.1.2 In Anspruch genommene private Grundstücksflächen sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer wieder herzustellen.
- 3.1.3 Bei der Erstellung der Ausführungsplanung und beim Bau sind die gesetzlichen Vorschriften und Regeln der Technik betreffend das barrierefreie Bauen zu beachten, wie beispielsweise DIN 32984 zum Blindenleitsystem und zu Treppenmarkierungen sowie DIN 32975 zu Kontrasten und zur Beleuchtung.
- 3.1.4 Der Beginn der Bauarbeiten ist in Bezug auf jedes Baulos der Regierung von Oberbayern, SG 31.2, anzuzeigen.
- 3.1.5 Im Bereich des Bestandsbauwerks der U-Bahn in Großhadern ist der Baubeginn nur mit Zustimmung des U-Bahn-Betriebsleiters der Stadtwerke München GmbH zulässig.

3.2 Wasserrecht

3.2.1. Allgemeines:

Das Bauvorhaben ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Das Bauwerk ist bis zum höchsten Grundwasserstand wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Als höchster Grundwasserstand ist mindestens das HW 1940 mit 540,5 m ü. NN zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 0,30 m anzusetzen.

Hinweis: Es sind in München lokal höhere Grundwasserstände als die von 1940 gemessen worden.

Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Öle, Schmiermittel) während des Baues haben so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

Grundwassermessstellen bzw. Entnahmebrunnen, die stauende Bodenschichten durchstoßen, sind so auszubauen, dass alle Trennschichten zwischen den einzelnen Grundwasserstockwerken dauerhaft erhalten bleiben. Werden sie wieder aufgelassen, sind sie, wie auch Bohrungen, so zu verfüllen, dass die Funktion aller Trennschichten erhalten bleibt. Die ordnungsgemäße Herstellung bzw. Verfüllung ist durch fachkundiges Personal zu überwachen und zu bescheinigen.

Durch die Bohrungen oder das Bohrgerät dürfen keine Schadstoffe in das Grundwasser eingetragen werden.

3.2.2 Die Grundwasserentnahme und -einleitung ist nur für die Zeit der Bauausführung gestattet und auf den zur Durchführung der Baumaßnahmen unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.

Die erteilte Erlaubnis gilt für das Zutagefördern und Wiedereinleiten des anstehenden Grundwassers und des anfallenden Niederschlagswassers. Das sind nach Angaben des Antragstellers bei mittleren Grundwasserständen maximal 360 l/s und etwa 1.300.000 m³ insgesamt.

Alles entnommene Grundwasser ist zu versickern. Eine Einleitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist nicht zulässig. Ausnahmsweise ist die Einleitung von verschmutztem Wasser aus Niederschlägen und den Tertiärentspannungen in die Kanalisation zulässig.

Beginn und Beendigung der Baumaßnahme und voraussichtlicher Beginn der Wasserhaltung sind dem Wasserwirtschaftsamt München spätestens eine Woche nach Beginn bzw. Beendigung anzuzeigen.

Von dem bei der Wasserhaltung geförderten Grundwasser sind die jeweils gemessenen Mengen, Förderzeiten und Förderstellen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme vorzuhalten und nach Abschluss der Bauarbeiten dem Wasserwirtschaftsamt München zusammen mit der Baubeendigungsanzeige vorzulegen.

Das Grundwasser ist vor Beginn der Wasserhaltung repräsentativ an den Grundwassermessstellen

- U6M1013
- U6/204
- U6/200

zu beproben und auf folgende Parameter zu analysieren:

- Aussehen
- Geruch
- Temperatur
- Leitfähigkeit
- pH-Wert
- Sauerstoff, gelöst (O₂)
- Gel. organisch geb. Kohlenstoff (DOC)
- LHKW (einzeln + gesamt)
- BTEX (einzeln + gesamt)
- PAK, gesamt (PAK EPA ohne Naphthalin) (einzeln + gesamt)
- Naphthalin einschl. 2-Methylnaphthalin und 1-Methylnaphthalin (einzeln + gesamt)
- MKW
- Bor
- Arsen
- Blei

- Cadmium
- Chrom, gesamt
- Kobalt
- Kupfer
- Nickel
- Quecksilber
- Zink

Die Grundwasserprobenahme ist durch qualifiziertes Personal des Untersuchungslabors oder durch entsprechend geschultes Personal in enger Abstimmung mit dem Untersuchungslabor vorzunehmen. Das analytische Labor muss die Akkreditierung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) in Berlin besitzen oder nachweislich die Anforderungen der analytischen Qualitätsprüfung (AQS) nach den Rahmenempfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erfüllen.

Grundsätzlich sind die Vorgaben des Merkblattes Nr. 3.8/6 vom 17.05.2002 des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft zur Entnahme und Untersuchung von Wasserproben bei Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und Gewässerverunreinigungen zu beachten.

Dem Wasserwirtschaftsamt München sind die Analysenergebnisse sowie das Probenahmeprotokoll vorzulegen. Letzteres muß die wesentlichen Randbedingungen (Grundwasserstand in Ruhe in m ü NN, Entnahmetiefe, Förderdauer und -leistung während des Freipumpens) und die quantitativen Ergebnisse der Vorortbestimmung (Kenngrößen, die sich während des Proben transports verändern) enthalten.

Die chemischen Analysen sind gemäß den im o. g. Merkblatt angegebenen, genormten Analysenverfahren durchzuführen.

Die Ergebnisse der Beprobung sind dem Wasserwirtschaftsamt München vor Beginn der Bauwasserhaltung vorzulegen. Mit der endgültigen Bauwasserhaltung darf erst begonnen werden, wenn das Wasserwirtschaftsamt dem Dauerbetrieb zugestimmt hat.

Die Häufigkeit und die Art weiterer Untersuchungen während des Dauerbetriebes, deren Forderung vorbehalten bleibt, sind mit dem Wasserwirtschaftsamt München abzustimmen.

Grundwasser, das verunreinigt ist, darf auf Dauer nur über eine geeignete Reinigungsanlage versickert werden. Vor Aufstellung dieser Anlage ist dem Wasserwirtschaftsamt München ein Behandlungskonzept zur Zustimmung vorzulegen.

Durch verunreinigte Bodenzonen darf nicht versickert werden.

Das der Versickerungsanlage zugeführte Wasser darf nicht verunreinigt werden. Absetzbare Stoffe sind mit Hilfe von Absetzanlagen zu entfernen. Das Einleiten von Abwässern aller Art sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers herbeizuführen, ist nicht gestattet.

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Drainleitungen der Grundwasserhaltung sofort dauerhaft dicht zu verschließen.

Nach dem Einstellen der Bauwasserhaltung sind die Entnahme- und die Versickerungsanlagen zu beseitigen und ist der frühere Zustand wieder herzustellen.

3.2.3 Alle Stahlspundwände, Stahlprofile, Verbauträger und Bohlen der Baugrubenumschließung sind, sofern dies technisch möglich ist, nach Beendigung der Baumaßnahme zu entfernen.

Arbeitsräume im quartären Bereich sind mit stark durchlässigem Kies zu verfüllen.

- 3.2.4 Zum Nachweis der wirksamen Durchlässigkeit des oberen, quartären Grundwasserstockwerkes im Bereich der Bohrpfahlwände sind ca. bei Bau-km 39,7 und km 39,3 jeweils gegenüberliegende Grundwassermessstellenpaare anzuordnen. Diese Grundwassermessstellen sind bereits vor dem Bau der Bohrpfahlwände herzustellen und die Grundwasserstände mindestens einmal vor Baubeginn sowie während der Bauzeit und vorerst bis zehn Jahre nach Beendigung der Bauzeit wöchentlich zu beobachten, um einen möglichen Grundwasseraufstau frühzeitig festzustellen. Dabei ist jeweils die Spiegeldifferenz zu ermitteln und zu protokollieren. Die Ergebnisse sind der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23.2, und dem Wasserwirtschaftsamt München einmal jährlich vorzulegen.
- Alle anderen für das Bauvorhaben relevanten Grundwassermessstellen sind vor Baubeginn mindestens einmal, sowie während der Bauzeit und nach Beendigung der Baumaßnahme wöchentlich abzulesen und zu protokollieren. Diese Grundwasserstandsbeobachtungen sind vorerst bis zehn Jahre nach Bauende durchzuführen. Weitere Untersuchungen aufgrund der dann vorliegenden Messergebnisse bleiben vorbehalten.
- Die Messwerte sind 2-jährlich für einen mit dem Wasserwirtschaftsamt München abzusprechenden Grundwasserstand auszuwerten und in einem großräumigen Grundwasserhöhenplan darzustellen. Dieser Plan ist jeweils nach Erstellung dem Wasserwirtschaftsamt München zu übermitteln.
- 3.3 Brandschutz und Rettungswesen
- 3.3.1 Der Notausstieg bei Bau-km. 39,5 + 23,000 befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr München. Dieser ist von dort aus bei einem Brand im Tunnelbereich ein geeigneter Löschangriff zu ermöglichen. Dazu ist die Versorgung mit Löschwasser auf die Dauer von zwei Stunden sicherzustellen, und hiervon eine Menge von 96 m³ vorzuhalten.
- 3.3.2 Die Aufstellfläche am Notausstieg bei Bau-km. 39,5 + 23,000 muss gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und in geometrischer Form und Fläche so ausgeführt sein, dass eine geordnete Versorgung der Patienten sichergestellt ist. Dazu ist die vorgesehene Fläche von mindestens 1.500 m³ so auszubilden und zu befestigen, dass ein Behandlungsplatz („BHP 50“) errichtet werden kann. Durch einen geeigneten Winterdienst ist die ganzjährige Nutzung sicherzustellen.
- 3.3.3 Die Zufahrt zum Notausstieg bei Bau-km. 39,5 + 23,000 und der Notausstieg selbst sind in Absprache mit der Branddirektion München, Sachgebiet VB/P-I 1, in geeigneter Weise zu beschildern.
- 3.3.4 Der Öffnungsmechanismus des Notausstieges muss dem Münchner Standard für U-Bahnen entsprechen. Der Notausstieg ist so auszubilden, dass der Patiententransport mit einer Krankentrage mit den Maßen nach DIN 13025 leicht möglich ist. Des Weiteren sind mindestens zwei Haken zur Befestigung und Umlenkung so anzubringen, dass die genannte Krankentrage auch nach oben gezogen werden kann.
- 3.3.5 Während der Bauphase sind geeignete Brandschutzmaßnahmen vorzusehen und mit der Branddirektion sowie dem Kreisbrandrat des Landkreises München abzustimmen. Dies betrifft insbesondere Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienstfahrzeuge. Es sind in Absprache mit den vorgenannten

Stellen baubegleitende Einsatzpläne zu erstellen und diesen in ausreichender Anzahl und geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

- 3.3.6 Das Nähere zur BOS-Funkausstattung ist mit dem Sachgebiet III25 der Branddirektion München und den Feuerwehrführungsdiensten des Landkreises München zu vereinbaren.

3.4 Schutz bestehender Bauwerke und Leitungen

- 3.4.1 Im Planfeststellungsbereich befinden sich mehrere überregionale Leitungen der Deutschen Telekom AG, die von den Baumaßnahmen berührt werden und deshalb gesichert werden müssen. Fünf Monate vor Baubeginn ist die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Blütenburgstraße 1, 80636 München zu kontaktieren, damit alle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

- 3.4.2 Im Planfeststellungsbereich befinden sich eine Wasserversorgungs- und eine Entwässerungsleitung des Würmtal-Zweckverbands. Deren Änderung bzw. Umlegung darf nur in Abstimmung mit dem Würmtal-Zweckverband erfolgen.

- 3.4.3 Das vorhandene U-Bahn-Bauwerk (Abstellanlage Klinikum Großhadern) grenzt direkt an die geplante Baumaßnahme an und soll im Zuge der Baumaßnahme mit dem neuen Bauwerk verbunden werden.

Die Baumaßnahme ist vor deren Durchführung mit dem Betriebsleiter U-Bahn der Stadtwerke München GmbH und der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH abzustimmen. Dazu sind ihm die Ausführungspläne von Baugrube, Gründung und Bauwerk im Bereich des vorhandenen U-Bahn-Bauwerks vorzulegen.

Beim Aufstellen von Kränen, Geräten, Baufahrzeugen bzw. Aufbringen von sonstigen Einzel- bzw. Flächenlasten sind, sofern darunter oder im Lastausbreitungsbereich vorhandene U-Bahn-Bauwerke liegen, deren maximal zulässige Flächenpressungen zu berücksichtigen. Die genauen Werte sind beim Baureferat der Landeshauptstadt München abzufragen.

Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist das Bestandsbauwerk, an das angebaut werden soll, auf Kosten der Vorhabensträgerin einem Beweissicherungsverfahren zu unterziehen. Die Art der Beweissicherung und deren Umfang ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der Stadtwerke München GmbH und der MVG festzulegen. Gegebenenfalls sind baubegleitend die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die U-Bahn-Bauwerke durch ein Mess- und Beobachtungsprogramm zu erfassen.

Die SWM GmbH ist eine Woche vor Beginn der Verdichtungsarbeiten in der Nähe bestehender U-Bahn-Bauwerke zu informieren.

Bei der Arbeit mit Verdichtungsgeräten sowie mit Großbohrgeräten ist mit großer Sorgfalt vorzugehen. Das bestehende U-Bahn-Bauwerk ist mehrmals in geeigneten Abständen durch fachkundige Beauftragte der Vorhabensträgerin zu begehen, um Betonabplatzungen bzw. Beschädigungen an der Wand, Undichtigkeiten, verdächtige Lärmentwicklungen und andere Auffälligkeiten zu erkennen und ggf. die Vergrößerung von Beeinträchtigungen

vermeiden zu können. Entsprechende Auffälligkeiten sind unverzüglich dem Betriebsleiter U-Bahn der Stadtwerke München GmbH und der Regierung von Oberbayern - Technische Aufsichtsbehörde zu melden.

Bei erdseitigen Abgrabungen dürfen Schutzbeton und Abdichtung des bestehenden U-Bahn-Bauwerks nicht beschädigt werden.

Es ist der Stadtwerke München GmbH auf Verlangen nachzuweisen, dass das Bauvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Stand- und Gebrauchssicherheit der bestehenden U-Bahn-Anlagen hat.

Die Verkehrssicherheit der vorhandenen U-Bahn-Anlagen darf durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

Die Entfluchtungsmöglichkeiten im Bereich der vorhandenen Notausstiege dürfen nicht durch Hindernisse, Absperrungen o.ä. eingeschränkt werden. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass keine losen Teile wie Baustoffe oder Abfälle aus dem Baubetrieb in den Bereich der Zugänge bzw. Fluchtwege gelangen können. Die Vorhabensträgerin hat in geeigneten Abständen das Freisein der Fluchtwege zu überprüfen.

Am bisherigen Streckenende ist jederzeit während der Baumaßnahme ein geeigneter Fluchtweg zu gewährleisten, ebenso die Be-/Entlüftung der bestehenden Abstellanlage.

Für sämtliche festen Einbauten im U-Bahnhof Martinsried dürfen ausschließlich Materialien der Baustoffklasse A gemäß DIN 4102 verwendet werden. Für fliegende Ausbauten wie Möblierung sind Materialien der Baustoffklasse B2 zu verwenden.

3.5 Immissionsschutz

3.5.1 In der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr (Nachtzeit) sind Lärm erzeugende Arbeiten nicht zulässig.

3.5.2 Die Vorhabensträgerin hat die Betroffenen rechtzeitig vor den besonders lärmintensiven Bauarbeiten über Zeit, Zeitdauer und Arbeitsfortschritt zu informieren. Darüber hinaus ist mindestens ein ständig auf der Baustelle präsent und telefonisch erreichbarer Beauftragter der Vorhabensträgerin den Betroffenen als Ansprechpartner bekanntzugeben. Diese Person muß gegenüber den Bauausführenden weisungsbefugt sein, damit u. U. unnötig Lärm erzeugende Tätigkeiten unterbunden werden können.

3.5.3 Die Kindertagesstätte Am Klopferspitz 19c in Martinsried ist mittels aktiver Schallschutzmaßnahmen, wie etwa mobiler Schallschutzwände, vor Bau- lärm besonders zu schützen.

3.5.4 Die eingesetzten Baumaschinen müssen den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG, Stufe II, entsprechen.

3.6 Naturschutz

- 3.6.1 Es ist eine einschlägig erfahrene Person zur ökologischen Bauleitung einzusetzen mit hinreichender Präsenz vor Ort und selbständiger Berichterstattung an die zuständige untere Naturschutzbehörde.

Die Rodungen und der Bodenabtrag haben in größtmöglicher Schonung der Tierwelt gemäß der Maßnahme S1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu erfolgen.

Der Schutz und die fachmännische Bergung auf der Vorhabensfläche ange troffener nicht fluchtfähiger Kleintiere wie Fledermäuse, Haselmäuse und anderer sind unter Beteiligung der ökologischen Bauleitung vorzunehmen.

Es sind Schutzmaßnahmen vorzusehen, die verhindern, dass die Baustelle zu einer Falle für Kleinsäuger, Amphibien und Wild wird. Vor Baubeginn sind diese Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich ab zustimmen.

In den nicht betroffenen Waldflächen der Umgebung des Baufeldes sind vor Baufeldräumung Ersatzlebensstätten für Haselmäuse zu schaffen (geeignete Nistkästen, geeigneter Unterschlupf als Winterquartier), und in Abhängigkeit von der jahreszeitlichen Mobilität der Tiere eine vorheriger Nachsuche und Umsetzung von Individuen vorzunehmen.

Sämtliche angrenzenden gefährdeten Grünbestände sind durch ortsfeste Schutzzäune vor Ablagerung, Befahren, vermehrtem Betreten etc. zu sichern. Der Landeshauptstadt München – Untere Naturschutzbehörde - ist rechtzeitig vor Baubeginn das Konzept für die Lage der Schutzzäune auf städtischem Gebiet vorzulegen.

Werden z.B. für Baustelleneinrichtung, Deponieflächen, zusätzliche Baustraßen, Spartenverlegungen, Pumpwerke u.a. zusätzliche, in den Planfeststellungsunterlagen noch nicht erfasste Eingriffe erforderlich, so sind diese in eigenen Verfahren zu erfassen, zu beantragen und auszugleichen. Hierzu sind den unteren Naturschutzbehörden bei Landeshauptstadt München und Landratsamt München frühzeitig vor der Ausführung die erforderlichen Unterlagen zur Eingriffsbeurteilung und Genehmigung vorzulegen.

Bei Verwendung der Flurstücke Nr. 901, 946 und 947 der Gemarkung Planegg als Deponie und Zwischenlager sind die auf einem Teil der Fläche vorhandenen jungen Kiesaufschüttungen mit Gehölzsukzession und Magerrasenfragmenten zu erhalten. Es dürfen ausschließlich die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackernutzung bzw. Ackerbrache) herangezogen werden.

Die Neu- bzw. Ersatzpflanzungen im Bereich der Gestaltungsflächen G1, G2 und G3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans haben in Art und Umfang nach dem bisherigen Bestand, den ggf. dort gültigen Freiflächengestaltungsplänen und der Freiflächengestaltungssatzung der Landeshauptstadt München zu erfolgen. Der Ausgangsbestand ist zu dokumentieren, dazu wird eine Fotodokumentation empfohlen.

Der zur Errichtung der Ausgleichsfläche und zur Gestaltung der übrigen wiederherzustellenden Grünflächen verwendete Boden muss unbelastet sein. Den unteren Naturschutzbehörden ist vor Einbau ein diesbezüglicher Nachweis und ein Herkunftsnachweis vorzulegen. Mächtigkeit und Schichtung müssen die Entwicklung des gewünschten standfesten naturnahen Laubwaldbestandes mit Waldmantel ermöglichen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird bei Maßnahme G1 auf eine „nachfolgende Detailplanung“ verwiesen. Über diese Detailplanung zur genauen Ausgestaltung - insbesondere auch für die Maßnahmenfläche an der P&R-Anlage – ist vor Baubeginn mit der unteren Naturschutzbehörde das Einvernehmen herzustellen.

Für die Maßnahmen A1 und G2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind ausschließlich autochthone Gehölze und autochthones Saatgut (z.B. für den Waldsaum) mit Herkunftsnachweis aus der Münchner Ebene zu verwenden. Die Auswahl der Waldmantelpflanzen hat auch nach dem Nahrungswert für die Haselmaus zu erfolgen.

Der Waldmantel der Ausgleichsfläche A1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist leicht gebuchtet zu gestalten. In dieser ist die Anreicherung mit stehendem und liegendem Totholz anzustreben. Dazu können auch beschädigte Bäume an der „Abgrabekante“ dienen.

Den unteren Naturschutzbehörden sind im Zuge der Ausführungsplanung die Zielarten für die Sand- und Kiesschüttung mit Totholz zu benennen. Lage, Art und Umfang sowie die erforderliche Unterhaltspflege der Kleinstrukturen sind festzulegen. Dabei soll eine zu exponierte Lage und Gestaltung vermieden werden wegen der Gefahr des Vandalismus bzw. der Zweckentfremdung. Zu diesen Objekten sind Informationsschilder vorzusehen. Es wird empfohlen, Totholz vor Baubeginn aus dem Baufeld zu gewinnen, jedoch unter Beachtung möglicher Belastung aus Altlasten.

Wegen der hohen zu erwartenden Störrate in Wegnähe, begünstigt durch die baubedingte Ruderalisierung des Umfelds, ist die Fläche der Neupflanzung von Feldgehölz und Waldmantel für die Zeit der Herstellungs- und Entwicklungspflege (30 Jahre) zu umzäunen.

Das Feldgehölz – spätere Ausgleichsmaßnahme A1 gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan - und das Flurgehölz - spätere Gestaltungsmaßnahme G3 gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan - dürfen nur von Süden her geöffnet werden.

Die Pflege und Entwicklung des Gehölzbestandes mit Waldmantel muß unter ökologischer Baubegleitung durch mit naturnahem Waldbau erfahrene Fachkräfte erfolgen. Die geplanten Maßnahmen zur Entwicklungspflege sind vor der Durchführung mit den unteren Naturschutzbehörden abzustimmen.

Die Ausgleichsfläche A1 sowie die Gestaltungsflächen G1, G2 und G3 gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan sind sobald als möglich zeitnah nach Fertigstellung des Tunneldeckels herzustellen. Dies schließt den Rückbau der Baustraße ein. Der Bereich der Baustraße und aller übrigen Baufelder ist vor einer Wiederbegrünung tiefzulockern.

Die Beleuchtung der Außenanlagen und neu herzustellenden Verkehrswege hat in insektenschonender Weise mit Natrium-Niederdruck-Leuchtmitteln mit eng begrenzten Abstrahlwinkeln zu erfolgen, soweit nicht Verkehrssicherheitsgründe dies ausschließen.

Während der Bauzeit entfernte Beleuchtungskörper des bestehenden Rad- und Fußweges dürfen im Rahmen der Wiederherstellung wieder angebracht werden.

Da das Zielbiotop Wald bzw. Feldgehölz (Ausgleichsfläche A1 gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan) eine lange Entwicklungszeit von 30 Jahren hat und erheblichen Störrisiken durch die Erholungsnutzung und unerlaubte Abfallbeseitigung unterliegt, sind Herstellungskontrollen nach einem und zwei Jahren sowie Funktionskontrollen alle fünf Jahre bis 30 Jahre nach Herstellung vorzunehmen. Die Ergebnisse und Konsequenzen sind den unteren Naturschutzbehörden zu melden. Das Kontrollprogramm ist mit diesen abzustimmen.

Die Ausgleichsmaßnahme A1 gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan ist rechtlich durch dingliche Sicherung zu Gunsten der Vorhabensträgerin (beschränkte persönliche Dienstbarkeit bzw. Reallast) zu Lasten des Grundstückseigentümers zu sichern.

Die Vorhabensträgerin ist zum Unterhalt der Ausgleichsfläche A1 sowie der Gestaltungsflächen G1, G2 und G3 gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan verpflichtet und gegenüber den jeweiligen Grundstückseigentümern berechtigt.

Bei der Mahd der krautigen Saumstrukturen auf der Fläche der Maßnahme A1 ist zum Schutz überwinternder Tiere jeweils ein Teil der Flächen ungemäht zu lassen, d.h. turnusweise Mahd der Gesamtfläche.

3.7 Altlasten

Beim Baugrubenaushub ist sorgfältig darauf zu achten, ob verunreinigtes Erdreich aus früheren Auffüllungen angetroffen wird. In diesem Fall ist je nach örtlicher Lage die Landeshauptstadt München oder das Landratsamt München unverzüglich zu verständigen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist gewässerunschädlich zu entsorgen oder zu verwerten. Insbesondere ist mit Altlasten zu rechnen auf Fl.- Nr. 164 der Gemarkung Großhadern sowie entlang der U-Bahn-Trasse von der Gemeindegrenze München/Planegg westwärts bis etwa Bau-km 39,3.

4 Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

II. Die Gemeinde Planegg hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Für die angefallenen Auslagen ergeht gesonderter Bescheid.

Gründe:**A. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus §§ 11, 29 und 28 PBefG i.V.m. § 1, 29 Abs. 1 Nr. 1 a der Zuständigkeitsverordnung im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025).

B. Verfahren

1. Die Gemeinde Planegg beantragte mit Schreiben vom 03.05.2010, den Plan für eine U-Bahn-Neubaustrecke von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried festzustellen. Der Planfeststellungsantrag umfaßt die Erteilung der Genehmigung für den Bau eines unterirdischen Streckenteilstücks der U-Bahn-Linie 6-West von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried, des U-Bahnhofs Martinsried sowie einer P&R-Anlage.
2. Die das Vorhaben darstellenden Pläne wurden in der Gemeinde Planegg und in der Landeshauptstadt München zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung war vorher in deren Amtsblättern veröffentlicht worden.
3. Der Antrag wurde den betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeleitet.
4. Die Antragsunterlagen wurden in der Landeshauptstadt München und in der Gemeinde Planegg vom 20.09.2010 bis 19.10.2010 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.
5. Innerhalb der Einwendungsfrist vom 20.09. bis 02.11.2010 erhoben 11 Personen sowie die Bürgerinitiative Martinsried e.V. Einwendungen, letztere unter Bezugnahme auf 1.211 Unterschriften in Listen, mit denen die Verwirklichung einer P&R-Anlage im Zusammenhang mit dem Bau des U-Bahnhofs Martinsried verlangt wird. Diese Listen hatte der Verein am 20.04.2010 an die Gemeinde Planegg übergeben.
6. Die Antragstellerin hat am 04.07.2012 bei der Regierung von Oberbayern einen Tekturantrag eingereicht, hierbei hat sie insbesondere in Reaktion auf die erhobenen Einwendungen die Planung um eine P&R-Anlage auf dem Vorhabensgrundstück ergänzt.
7. Die Erörterung der erhobenen Einwendungen fand nach ordnungsgemäßer Terminbekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern und in Tageszeitungen am 03.05.2013 in Planegg statt.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Eine gesonderte Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben nicht erforderlich.

Auf Grund von § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen.

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete, ebenso keine Natura 2000-Gebiete (FFH bzw. Europäische Vogelschutzrichtlinie).

Zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut Mensch:

Im Zeitraum der Bauausführung werden die Arbeiten wahrnehmbar sein, insbesondere die Arbeiten zur Erstellung des Rohbaus. Gesundheitsgefährdende Werte werden hierbei nicht erreicht; zur Verminderung der Auswirkungen wird die Vorhabensträgerin zu Schutzmaßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen verpflichtet.

Für den Streckentunnel ist als Bauweise die sog. Deckelbauweise mit Bohrpfählen vorgesehen. Sie stellt mit ihrer abschnittswisen und zeitlich begrenzten Inanspruchnahme der Oberfläche gegenüber der vergleichbaren offenen Bauweise eine besonders umwelt- und anliegerschonende Bauweise dar. Die Bauarbeiten werden nur werktags von 7 bis 20 Uhr durchgeführt. Dabei werden nur Arbeitsgeräte eingesetzt, die nach den derzeit technischen Stand optimal schallgedämpft sind.

Die Lärm- und Schadstoffemissionen der zur P&R-Anlage verkehrenden Pkw und Krafträder auf das Schutzgut Mensch werden als nicht erhebliche Beeinträchtigungen bewertet, da sich die P&R-Anlage abseits von Wohnbebauung befindet.

Zum Schutz gegen Erschütterungen und Körperschall aus dem U-Bahn-Betrieb werden seit Jahrzehnten in München die Gleisanlagen mit Schutzsystemen ausgestattet. Je nach Lage der Tunnel zur Oberflächenbebauung hin kommen geeignete dämmende Oberbaukonstruktionen zum Einbau.

Die Auswirkungen des elektrischen Fahrbetriebs der U-Bahn hinsichtlich elektromagnetischer Felder und Streuströme liegen deutlich unter den Empfehlungen des Bundesumweltministeriums vom 03.07.1991, ebenso liegen die Stromfeldstärken aus dem Fahrbetrieb deutlich unter den Werten der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz, die bei den hier zu beurteilenden Gleichstromfeldern als Orientierungshilfe herangezogen werden können. Streuströme treten aus dem Tunnel nicht aus.

Schutzgut Boden:

Es erfolgt ein Eingriff in das Schutzgut Boden durch dauerhafte Neuversiegelung von Böden mit Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation. Diese erfolgt punktuell an den Standorten der Treppenanlagen zum unterirdischen Bahnsteig, der Notausstiege und der P&R-Anlage.

Insgesamt werden ca. 0,4 ha Fläche oberflächlich neu versiegelt.

Ca. 1,3 ha Fläche werden durch das Tunnelbauwerk unterbaut; die Tunnelüberdeckung wird jedoch im Rahmen des Vorhabens als Lebensraum für Tiere und Pflanzen gestaltet bzw. vorbereitet. Für die Dauer der Bauzeit werden zusätzlich ca. 3,2 ha Fläche beansprucht, wenn auch in der Regel nicht versiegelt.

Schutzgut Wasser:

Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Während der Bauzeit muß an der Baustelle zum Teil Grundwasser entnommen und an anderer Stelle wieder eingeleitet werden. Der Vorhabensträgerin wird aufgegeben, vor der Wiedereinleitung die Freigabe des Wasserwirtschaftsamts München

nach Probenahme abzuwarten. Nachteilige Veränderungen des Wassers sind nicht zu befürchten.

Anfallendes Oberflächenwasser wird vor Ort versickert.

Die Eingriffe während der Bauzeit werden nur unter weitreichenden Prüf- und Überwachungsauflagen genehmigt.

Das fertige Bauwerk beeinflusst das Grundwasser nicht, es liegt bei einem durchschnittlichen Grundwasserstand über den grundwasserführenden Schichten. Ein dauerhafter Eingriff findet damit nicht statt.

Schutzgut Klima, Luft:

Das Vorhaben wirkt sich hierauf insgesamt positiv aus. Der neue Schienenverkehrsweg der U-Bahn wird mit elektrischer Energie betrieben und gestattet einen vor Ort emissionsfreien Personentransport mit großer Kapazität. Die Emissionen der zur P&R-Anlage verkehrenden Pkw und Krafträder werden kompensiert durch den Wegfall von Emissionen aufgrund des nach der Fertigstellung der U-Bahn reduzierten ÖPNV-Busverkehrs zwischen Planegg und München.

Schutzgut Flora und Fauna:

Der Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch die Gesamtheit der im Zuge des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen wird als erheblich bewertet. Der größte Teil davon – analog zu den Eingriffen ins Schutzgut Boden - liegt im Gehölzrückschnitt und Freiräumen des Baufeldes.

Die geplante Baumaßnahme erfordert die Beseitigung von ca. 115 Bäumen oder Feldgehölzen innerhalb des Baustellenbereiches. An dessen Rand stehende, besonders erhaltenswerte Bäume werden durch Einzäunungen geschützt. Nach Fertigstellung des Baus steht der nicht zur Versiegelung bestimmte Teil der betroffenen Flächen wieder als Standort bzw. Lebensraum zur Verfügung; die Gestaltung erfolgt gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholungsnutzung:

Das Vorhaben stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, abgesehen vom Zeitraum der Bauausführung, wo Bauflächen und –geräte örtlich wahrnehmbar sind. Eine Funktion als überörtlich bedeutsamer Landschaftsbestandteil oder Erholungsraum kommt den betroffenen Flächen nicht zu.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Denkmalschutz:

Hier wurden keine Beeinträchtigungen festgestellt.

Die Antragsunterlagen sehen eine Reihe von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor. Die Vorhabensträgerin wird zu deren Verwirklichung verpflichtet. Trotz umweltrelevanter Konflikte wird deshalb im Ergebnis von einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens ausgegangen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinn des § 3c Abs. 1 UVPG zu rechnen.

Zu dieser schematischen Betrachtung kommt hinzu, dass das Verkehrsmittel U-Bahn, dessen Bau hier genehmigt wird, zur Entlastung der Umwelt beiträgt. Denn U-Bahnen verringern durch ihre Zuverlässigkeit, Schnelligkeit und Attraktivität den motorisierten Individualverkehr. Die Umlagerung des Verkehrs führt damit zu einer Verringerung der Schadstoffbelastung der Luft im Ballungsraum München und zu einer Erhöhung der Lebensqualität. So stellt der Bau der Untergrundbahn insgesamt eine bedeutende Umweltschutzmaßnahme dar.

Die Planfeststellungsbehörde stützt sich bei der Genehmigung des Vorhabens auf die umweltrelevanten Aussagen im Antrag, die Stellungnahme der Landeshauptstadt München und des Landratsamts München als jeweils örtlich zuständiger Umweltbehörde sowie die zusätzliche Überprüfung verschiedener Themen durch die Fachstellen der Regierung von Oberbayern.

Die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens stehen der Feststellung der Pläne nicht entgegen. Die Regierung von Oberbayern hat dies am 12.08.2010 in ihrem Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

Diese Feststellung besteht auch nach dem Planänderungs- und -ergänzungsantrag der Gemeinde Planegg vom 04.07.2012 fort. Mit der hierin insbesondere beantragten Errichtung der P&R-Anlage in Form eines Bauwerks über einem bestehenden Kfz-Parkplatz sind nach dem Ergebnis der Prüfung des Antrags durch das Landratsamt München keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

D. Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung

Die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Befriedigung großer Nachfrage ist in großstädtischen Räumen wie dem Münchener nur durch schienengebundene Verkehrsmittel möglich, und zwar

- U-Bahnen, unterirdisch und S-Bahnen, oberirdisch/unterirdisch, für sehr hohes Verkehrsaufkommen und
- Straßenbahnen, oberirdisch, für hohes Verkehrsaufkommen, welches durch Busse nur mit hohem Wageneinsatz und damit weniger wirtschaftlich betrieben werden kann.

Diese elektrisch betriebenen schienengebundenen Verkehrsmittel sind gegenüber anderen Verkehrsmitteln, wie Bus und Pkw, durch Fahrkomfort, Schnelligkeit, Sicherheit für den Fahrgast und vor allem Umweltfreundlichkeit hinsichtlich Lärmabstrahlung und Wegfall von Abgasimmissionen am Betriebsort überlegen.

Aus diesem Grund ist der Weiterbau insbesondere der U-Bahn für Strecken mit prognostiziertem hohem Verkehrsaufkommen vorrangig weiterzuführen.

Die Planrechtfertigung des Abschnitts wurde von der Antragstellerin im Erläuterungsbericht ausführlich erbracht, ebenso die Abwägung im Hinblick auf Trassenvarianten, Bahnhofslagen und Bauweisen.

Unter anderem führt sie aus:

Die U 6-West bis zum derzeitigen westlichen Endpunkt am Bf Klinikum Großhadern ging am 22. Mai 1993 in Betrieb. Eine Verlängerung dieser U-Bahn nach Martinsried wurde bei der Trassierung berücksichtigt.

Auf der Basis einer im Frühjahr 1998 fertig gestellten Vorplanung, die durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie beauftragt wurde, erfolgte im Sommer 1998 eine Standardisierte Bewertung für den Prognosehorizont 2010 mit einem deutlich positiven Nutzen-Kosten-Faktor.

Zwischenzeitlich sind Entscheidungen zum weiteren Ausbau der Institute in Martinsried als führender Standort für die biotechnologische Forschung im Großraum München gefallen. Insbesondere beabsichtigt die Ludwig-Maximilians-Universität auch, in dem bis zum Jahr 2014 fertigzustellenden Biomedizinischen Zentrum das ge-

samte vorklinische Medizinstudium in Martinsried zu konzentrieren. Durch den Neubau des Biomedizinischen Zentrums der Ludwig-Maximilians-Universität München werden im Bereich Martinsried zusätzlich etwa 3000 Studenten und weitere etwa 3000 Mitarbeiter erwartet.

Durch den Verlängerungsabschnitt der U 6-West nach Martinsried wird der Ortsteil Martinsried der Gemeinde Planegg mit der Innenstadt verbunden. Ferner werden die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Ludwig-Maximilians-Universität, des Max-Planck-Institutes und des Innovations- und Gründerzentrums für Biotechnologie mit dem Klinikum Großhadern, der Innenstadt, den Innenstadtkliniken, der Zentrale der Ludwig-Maximilians-Universität sowie den Forschungseinrichtungen der Technischen Universität in Garching verbunden.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 01. September 2006, Teil BV „Nachhaltige technische Infrastruktur“ werden unter 1.2 „Öffentlicher Personennahverkehr“ folgende Ziele genannt:

„In den großen Verdichtungsräumen ... soll der ÖPNV als Alternative zum motorisierten Individualverkehr vorrangig ausgebaut und gefördert werden... In den großen Verdichtungsräumen soll das verkehrliche Grundangebot durch schienengebundene Nahverkehrsmittel gebildet werden.“

Im Anhang 2 zum Landesentwicklungsplan „Siedlungsschwerpunkte – Großer Verdichtungsraum München“ ist u.a. auch das Gebiet Gräfelfing/Planegg/Krailling aufgeführt.

Die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs ist vor allem durch den Ausbau des Schienenschnellverkehrs zu erreichen, der dadurch zur Entlastung der Siedlungsgebiete vom Individualverkehr beitragen kann. Diesem Ziel wird durch die Verlängerung der U 6-West über den derzeitigen Streckenendpunkt nach Martinsried entsprochen.

Alternativen zur Trassenführung:

Die U-Bahn-Trasse schließt im Osten am bestehenden Streckenende der U-Bahn-Linie 6 an und verläuft von dort aus nach Westen in dem zwischen den Bauten der Ludwig-Maximilians-Universität im Norden und denen des Innovations- und Gründerzentrums für Biotechnologie im Süden durch die Gemeinde Planegg freigehaltenen Korridor. Aufgrund der Aufgabe, diese Lehr- und Forschungseinrichtungen zu erschließen, sind Alternativen zur gewählten Trassenführung - bis auf für die Abwägung unbedeutende Verschwenkungen der Trasse innerhalb dieses Korridors in geringem Umfang nach Norden oder Süden - nicht gegeben.

Alternative Bahnhofslagen:

Für den U-Bahnhof Martinsried wurde im Zuge der Planungen auch eine Variante untersucht, bei der der U-Bahnhof Martinsried um etwa 100 m nach Westen verschoben angeordnet worden wäre. Hierbei wäre die Erschließung des Bahnsteiges sowohl von Westen als auch von Osten durch barrierefreie Rampen erfolgt. Der obere Austritt der östlichen Rampe wäre dabei im Bereich des Hauptverbindungs-weges zwischen den Institutsgebäuden im Süden und Norden, d.h. an derselben Stelle wie der beantragte obere Antritt der östlichen kombinierten Treppenanlage, zu liegen gekommen. Das obere Ende der westlichen Zugangsrampe hätte dabei die Insel zwischen der Lena-Christ-Straße im Süden und Osten und der verlängerten Großhaderner Straße im Norden (derzeit Sackstraße) erreicht. Durch eine Öffnung dieser Sackstraße nach Westen zur Lena-Christ-Straße hin wäre dabei eine Umfahrungsmöglichkeit der im Besitz der Gemeinde Planegg befindlichen, derzeit als Bolzplatz genutzten Fläche ermöglicht worden, die als Wendeschleife für Busse ein optimiertes Umsteigen zwischen der U-Bahn-Linie U 6 und den zur weiteren

Erschließung im Gemeindegebiet verkehrenden Omnibussen ermöglicht hätte. Zugleich wäre jedoch durch die längeren Wege über die östliche Zugangsrampe die Erschließung der Lehr- und Forschungsinstitute verschlechtert worden. Außerdem hätte diese Lösung einen weitergehenden Eingriff in privaten Grundbesitz (Flurstück 689/1, Gemarkung Planegg) nach sich gezogen. Daneben wären durch die vergrößerte Streckenlänge auch Mehrkosten in Höhe von ca. 5,7 Mio € netto entstanden.

Bei Abwägung der Kosten, der Eingriffe und des Erschließungswertes ist daher die nunmehr gewählte Variante zu bevorzugen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen im Erläuterungsbericht nach eingehender Überprüfung und Würdigung an und macht sie zur Grundlage ihrer Entscheidung.

Die Regierung von Oberbayern hat für diese Strecke mit Bescheid vom 26.02.2010, Az. 23.2-3623.1-1-09, die personenbeförderungsrechtliche Streckengenehmigung nach § 2 und § 9 PBefG erteilt.

E. Öffentliche Belange

Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht

Die Trasse der U6 - Verlängerung führt im Gebiet der Landeshauptstadt München durch zwei Bebauungsplanbereiche:

Der Bebauungsplan 17ab setzt im betroffenen Bereich im Süden eine mit Bäumen und Sträuchern zu befestigende Grünfläche fest. Die Privatstraße ist nur hinweislich dargestellt und nicht festgesetzt.

In der im Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1600 festgesetzten öffentlichen Grünfläche, die landschaftsgerecht zu gestalten und zu begrünen ist, soll die Feuerwehr-Zufahrt bis zur Prälat-Wellenhofer-Straße geführt werden.

Der Antrag sieht jeweils geeignete Kompensations- bzw. Ersatzmaßnahmen vor.

Westlich des Bebauungsplanes Nr. 17ab bis zur Stadtgrenze München/Planegg liegt planrechtlich Außenbereich vor.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Planegg wird die U-Bahntrasse bereits in Form einer Darstellung als „Grünfläche“ freigehalten. Im Bebauungsplan „Sondergebiet Wissenschaft der Universität München, Martinsried“ wird ebenfalls die Trassenfläche als private Grünfläche, landschaftsgerecht zu gestalten, teilweise als Fläche mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen und öffentlicher Fuß- und Radweg festgesetzt. Die Baumreihe entlang des Geh- und Radweges im Süden ist demnach nach Fertigstellung der U-Bahn zu pflanzen.

Das Vorhaben widerspricht damit nicht dem Bauplanungsrecht.

Bautechnik

Die Prüfung durch die Technische Aufsichtsbehörde hat ergeben, dass gegen die vorgelegte Genehmigungsplanung keine Bedenken in bautechnischer Hinsicht bestehen.

Die beteiligten Vereinigungen im Sinn des § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) haben im Verfahren die Einhaltung der gültigen Regelwerke zur baulichen Herstellung der barrierefreien Nutzbarkeit der Verkehrsanlagen angemahnt.

Die Vorhabensträgerin hat die Einhaltung der Normen sowie der zwischen Baureferat München und Städtischem Beraterkreis Barrierefreies Planen und Bauen vereinbarten Standards zugesagt. Grundsätzlich würden im Rahmen der weiteren Planungen alle Richtlinien, Normen und Leitfäden zum Thema Barrierefreiheit berücksichtigt und angewendet. Verschiedene Anliegen der Vereine, wie ein Leitsystem zur Bushaltestelle sowie Stellplätze für Pkw von Behinderten in Nähe des Aufzuges zur Oberfläche würden im Rahmen der Planungen zum Busbahnhof berücksichtigt werden. Dieser sei jedoch nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens für die U-Bahn-Anlagen.

Die Regierung von Oberbayern kann die Aussage der Vorhabensträgerin nicht beanstanden. Zur Bauausführung entsprechend dem Stand der Technik, wozu auch die der Barrierefreiheit dienende Gestaltung gehört, ist sie ohnedies verpflichtet.

Der von der Gemeinde gestellte Antrag umfasst die Herstellung einer U-Bahn-Strecke nebst Endbahnhof Martinsried einschließlich dessen Anbindung an das öffentliche Wegenetz. Diese besteht in einer Anbindung mindestens an öffentliche Fußwege sowie den erforderlichen Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst. Diesen Anforderungen genügt die Planung; die Gemeinde Planegg hat zusätzlich gegenüber der Regierung von Oberbayern schriftlich bestätigt, dass die Anbindung an das öffentliche Wegenetz erstellt werden wird.

Die Regierung kann es daher nicht beanstanden, wenn die Vorhabensträgerin keine besondere Gestaltung der Oberfläche über der U-Bahn-Anlage beantragt, ausgenommen soweit sie Gegenstand der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist. Die beantragte P&R-Anlage, die über dem bestehenden Parkplatz der Ludwig-Maximilians-Universität errichtet wird, wird über den von diesem Parkplatz in südliche Richtung vorhandenen Fußweg mit dem künftigen östlichen U-Bahn-Zugang verbunden sein.

Die Stadtwerke München GmbH als Betreiberin der bestehenden U-Bahn-Anlagen am U-Bahnhof Klinikum Großhadern sowie die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH als Verkehrsunternehmen haben die Abstimmung der Bautätigkeit in bautechnischer und betrieblicher Hinsicht verlangt. Hierzu wird die Vorhabensträgerin verpflichtet.

Immissionsschutz

Vom Betrieb der U-Bahn-Strecke einschließlich Bahnhof Martinsried sowie der P&R-Anlage gehen keine unzulässigen Schalleinwirkungen auf Wohnanwesen aus.

Die Berechnung und Beurteilung von Geräuschen des Schienenverkehrs, die durch Neubau und Änderung von Schienenwegen hervorgerufen werden, regelt die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung).

Da die U-Bahn unterirdisch betrieben wird, sind Schalleinwirkungen des Schienenverkehrs an Wohngebäuden nicht zu erwarten.

Mit den Antragsunterlagen (Beilage 20) wurde ein Gutachten darüber vorgelegt, wie die Einwirkung von Erschütterungen aus dem U-Bahn-Betrieb auf unmittelbar benachbarte Gebäude verhindert werden kann. Solche Gebäude sind im Bereich des künftigen U-Bahnhofs Martinsried vorhanden. In den Gebäuden befinden sich Bildungs- und Forschungseinrichtungen mit Sozialräumen sowie eine Kindertagesstät-

te. Zum Schutz vor Erschütterungs- und Körperschalleinwirkungen soll auf einer Länge von ca. 180 Metern eine elastische Matte unter dem Gleisschotter verlegt werden. Nach Aussage des Gutachters, Herrn Prof. Dr.-Ing. Freudenstein, wird mittels dieser langjährig bewährten Methode eine ausreichende Dämmung erreicht. Die Antragstellerin legt dieses Verfahren ihrem Antrag zugrunde. Mit der Feststellung der Pläne wird sie zu dessen Ausführung verpflichtet.

Zum Lärmschutz während der Bauzeit wird festgestellt:

Die Vorhabensträgerin hat auf Anforderung der Regierung von Oberbayern eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung der Bauphase veranlasst (Bericht Nr. M91 445/1 vom 08.04.2011 des Gutachterbüros Müller BBM GmbH).

Die Regierung von Oberbayern bewertet diese wie folgt:

Die vom Gutachter angesetzten Emissionspegel der verwendeten Baugeräte entsprechen Literaturangaben zum derzeitigen Stand der Technik.

Der Gutachter nimmt folgende Einteilung der Bauphasen vor:

1. Bereich Bahnhof Martinsried - in offener Bauweise
 - 1.1 Aushub Baugrube
 - 1.2 Spundwände setzen im Bereich der Pumpenräume (Dauer ca. 7 Tage)
 - 1.3 Rohbauarbeiten (Betonieren)
 - 1.4 Fertigstellen und Verfüllen
2. Streckentunnel und Abstellanlage - in Bohrpfahl-/Deckelbauweise (Wanderbaustelle auf ca. 800 m Länge)
 - 2.1 Voraushub Bohrpfahl-/Deckelbauweise
 - 2.2 Setzen der Bohrpfähle (Dauer ca. 8 Monate)
 - 2.3 Decke betonieren
 - 2.4 Restaushub unter der Decke
 - 2.5 Verfüllen

Das Gutachten bewertet den Betrieb der Baustelle nur während der Tagzeit von 7 bis 20 Uhr. Die Gemeinde führt in ihrem Antrag aus, dass Bauarbeiten an der Oberfläche und in offenen Baugruben im Regelfall nur tagsüber an Werktagen stattfinden sollen. Zum Schutz der Wohnbevölkerung ordnet die Regierung von Oberbayern an, dass Lärm erzeugende Arbeiten auf der Baustelle nur werktags zwischen 7 und 20 Uhr ausgeführt werden dürfen.

An einigen Immissionsorten in Großhadern und Martinsried treten während verschiedener Phasen der Bauarbeiten Lärmbelastungen auf, die nach der gutachterlichen Berechnung die Richtwerte um bis zu 13 dB(A) an Wohngebäuden und bis zu 18 dB(A) an den Gebäuden der Forschungseinrichtungen im Campus Martinsried überschreiten. Die Grenze der Gesundheitsgefahr für die Wohnbevölkerung – nach laufender Rechtsprechung bei 70 bis 72 dB(A) zur Tagzeit – wird jedoch nicht erreicht.

Für die insgesamt an Wohngebäuden nur wenige Wochen andauernde Lärmeinwirkung stellt die Regierung von Oberbayern mit dem vorliegenden Beschluß von Amts wegen das Vorliegen öffentlichen Interesses gemäß Abschnitt 5.2.2 Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - AVV Baulärm vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160) fest.

Baustellenverkehrsbedingte Immissionen überschreiten die Richtwerte nicht. Dies gilt auch hinsichtlich des geplanten Zwischenlagers an der Würmtalstraße.

Gemäß Nr. 4.1 Satz 1 AVV Baulärm sollen geräuschkindernde Maßnahmen dann angeordnet werden, wenn Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten werden. Nach dem Gutachten beträfe dies bei Baustellenabschnitt 1 insbesondere das Spundwandeinrütteln (Bauphase 1.2) und bei Baustellenabschnitt 2 das Setzen der Bohrpfähle (Bauphase 2.2).

Alternative Bauverfahren mit geringerer Lärmentwicklung sind der Regierung von Oberbayern nicht bekannt. Eine zeitliche Streckung der Maßnahme würde zwar die Zeitdauer, nicht aber die Pegelhöhe der arbeitstäglichen Lärmbelastung reduzieren – unter gleichzeitiger Inkaufnahme einer Verlängerung der Dauer dieser Bauphase.

Bei den weitaus meisten der von Lärmimmissionen betroffenen Immissionsorte handelt es sich um mehrgeschossige Gebäude. Daher sind aktive Schallschutzmaßnahmen (z. B. in der Form transportabler Wände wie bei Tiefenbohrungen eingesetzt), vor den Gebäuden aufgestellt, nur wenig wirksam. Die Baustelle schreitet ständig fort – um etwa 10 bis 15 m pro Arbeitstag - und eine wirksame Einhausung der Bohrstelle, die sich etwa stündlich ändert, ist somit ebenfalls nicht möglich.

Bei der in erdgeschossiger Bauweise errichteten Kindertagesstätte ist ein wirksamer Schutz mittels Schallschutzwänden möglich; daher wird die Vorhabensträgerin hierzu verpflichtet. Der hier betroffene Personenkreis (Kinder) ist zudem besonders schutzbedürftig, zumal in Kindertagesstätten ein zeitweiliger Aufenthalt der Kinder im Freien vorgesehen ist. Für den Schutz vor Gesundheitsgefahren aus dem Baustellenbetrieb ist daher Sorge zu tragen.

Im Hinblick auf die getroffenen Nebenbestimmungen erscheinen die verbleibenden Belästigungen während der Bauzeit für die Anwohner als hinnehmbar. Dabei berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde das grundgesetzlich geschützte Recht auf körperliche Unversehrtheit. Auch bei einer Gesamtbeurteilung der verbleibenden Belastungen geht die Planfeststellungsbehörde gleichwohl von einem zulässigen Eingriff aus.

Zum Erschütterungsschutz während der Bauzeit wird festgestellt:

Die Vorhabensträgerin hat hierzu ein Gutachten vom 08.03.2011 vorgelegt, welches die Bauphasen des Tiefbaus im Hinblick auf ihre erschütterungstechnische Relevanz bewertet.

Zum Abschnitt 1 - Bahnhof Martinsried – führt das Gutachten aus, die beim Bau auftretenden Erschütterungen würden zum größten Teil unterhalb der Fühlschwelle des Menschen liegen. Störungen beim Betrieb der empfindlichen Geräte in den benachbarten Forschungseinrichtungen könnten jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Bei einem geringen Teil der Arbeiten – Spundwand- und Verdichtungsarbeiten – sei mit höheren Erschütterungseinwirkungen in der Nachbarschaft zu rechnen. Der vorgeschlagene Anhaltswert für die Schwinggeschwindigkeit von 5 mm/s könne aber unter der Voraussetzung, dass ein moderner leistungsfähiger Hochfrequenzrüttler mit verstellbaren Unwuchten eingesetzt wird, eingehalten werden. Der Betrieb von Elektronenmikroskopen sei jedoch nicht gleichzeitig möglich.

Im Abschnitt 2 – Streckentunnel – sei aufgrund der Bohrpfahl- / Deckelbauweise als erschütterungsarmem Bauverfahren nicht mit relevanten Erschütterungen zu rechnen.

Im Abschnitt 3 - Anschluss an die bestehende Strecke - müssten im Übergangsbereich am Gleisende der Abstellanlage des Bahnhofs Klinikum Großhadern Bauteile abgebrochen werden. Es würden für solche Arbeiten baggergeführte Meißelgeräte eingesetzt. Diese Arbeiten könnten im Nahbereich der Arbeiten durchaus zu spürbaren Erschütterungen führen. Bei den hier vorliegenden Abständen zu den am nächsten liegenden Gebäuden von 95 m (Max-Lebsche-Platz 41) bzw. 140 m (Physikalische Medizin des Klinikums Großhadern) können dort spürbare Erschütterungen jedoch ausgeschlossen werden.

Das Gutachten wurde von der Regierung von Oberbayern in immissionsschutzfachlicher Sicht überprüft und als zutreffend bewertet. Nebenbestimmungen zum Schutz von Menschen sowie von Gebäuden sind nicht erforderlich.

Die Einschränkungen, die sich aus einem Teil der Bauarbeiten für den Betrieb wissenschaftlicher Messgeräte u. a. in den Gebäuden des Campus Martinsried ergeben, sind den betroffenen Forschungseinrichtungen bekannt. Die Zeiträume der Beeinträchtigungen werden nach Mitteilung der Vorhabensträgerin soweit möglich mit den Betreibern abgestimmt. Behördliche Anordnungen in diesem Beschluß sind daher nicht erforderlich.

Naturschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

§ 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet den Vorhabensträger, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet den Vorhabensträger ferner, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen.

Vor diesem Hintergrund haben die unteren Naturschutzbehörden bei der Landeshauptstadt München und beim Landratsamt München die Planunterlagen überprüft. Zu den Planunterlagen gehört auch der Landschaftspflegerische Begleitplan mit Text- und Planteilen (Anlagen 21a bis 25a der Genehmigungsunterlagen). Mit der vorliegenden Genehmigung ist die Vorhabensträgerin zu seiner Umsetzung verpflichtet.

Die Naturschutzbehörden haben Änderungen und Ergänzungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans verlangt. Zu den entsprechenden Handlungen wird die Vorhabensträgerin in den Nebenbestimmungen unter I.3.6 des Beschlusses verpflichtet. Vorabstimmungen zwischen den Naturschutzbehörden und dem von der Gemeinde beauftragten Landschaftsplanungsbüro haben bereits stattgefunden. Einem Teil der Anforderungen der Behörden in ihren Stellungnahmen aus dem Jahr 2010 ist die Gemeinde bereits nachgekommen.

Nicht gefolgt werden kann der Forderung der Landeshauptstadt München, den Notausstieg des Streckentunnels um 60 bzw. 120 Meter zu verschieben, um den Biotopzusammenhang und das Landschaftsbild zu schonen.

Ein Belassen des bestehenden Notausstieges am Streckenende kommt nicht in Betracht, da damit die Verlängerung der Bestandsgleise unmöglich gemacht werden würde. Die Lage des neuen Notausstieges bei km 39,5 + 23 ergibt sich zum einen aus den zulässigen Fluchtweglängen gemäß § 30 Abs. 5 BOSTrab. Weiter ist diese Lage jedoch auch erforderlich, um Betriebsbediensteten am Ende des zu verlängernden Laufsteges in der Abstellanlage auch eine Fluchtmöglichkeit in westlicher Richtung an die Oberfläche zu ermöglichen.

Altlasten

Nach Mitteilung verschiedener Stellen liegen im Baubereich ehemalige Kiesgruben, die möglicherweise mit Abfällen verfüllt sind. Insbesondere ist mit Altlasten zu rechnen auf Fl.-Nr. 164 der Gemarkung Großhadern sowie entlang der U-Bahn-Trasse von der Gemeindegrenze München/Planegg westwärts bis etwa Bau-km 39,3. In den Bodenschutzgesetzen des Bundes und des Freistaats Bayern ist geregelt, wie beim Antreffen von Altablagerungen zu verfahren ist. Der Vorhabensträgerin obliegt es, diese zu beachten. Sie teilte mit, die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen hätten bereits begonnen.

Nebenbestimmungen sind daher nicht erforderlich.

Wasserrecht

Mit dem Vorhaben sind genehmigungspflichtige Benutzungen verbunden in der Form von:

- Grundwasserentnahme während der Bauzeit (§ 9, Abs. 1, Nr. 5 WHG)
- Versickern/Einleiten von Grundwasser während der Bauzeit (§ 9, Abs. 1, Nr. 4 WHG)
- Aufstauen, Absenken und Umlenken von Grundwasser (§ 9, Abs. 2, Nr. 1 WHG)

Das fertiggestellte Bauwerk wird in der Regel vom Grundwasser unterströmt, wie im Erläuterungsbericht beschrieben. Eine dauerhafte Überleitung von Grundwasser ist daher nicht erforderlich.

Zum Vorhaben wurde ein amtliches Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München zu den wasserwirtschaftlichen Belangen eingeholt. Dieses ergibt, dass nachteilige Auswirkungen der Gewässerbenutzungen nicht zu erwarten sind.

Mit Verunreinigungen des zutagegeforderten Grundwassers durch Sand, Feinteile und Schwebstoffe ist unter Umständen zu rechnen, was Auswirkungen auf die Konzeption der Benutzungsanlagen haben kann.

Im Einzugsbereich der geplanten Bauwasserhaltung sind nach Kenntnis des Wasserwirtschaftsamtes München Boden- bzw. Grundwasserunreinigungen bekannt (Altlasten). Daher sind vor Beginn der Wasserhaltung Grundwasserbeprobungen erforderlich.

Der durch das Bauwerk verursachte rechnerische Aufstau von max. 5 cm kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht hingenommen werden. Maßnahmen zur Grundwasserüberleitung sind daher nicht erforderlich.

Das Bauwerk liegt im Schwankungsbereich des Grundwassers. Bei hohen Grundwasserständen besteht die Gefahr, dass das Grundwasser in das Bauwerk eindringt und durch dort eventuell vorhandene wassergefährdende Stoffe beeinträchtigt wird. Dies ist zuverlässig auszuschließen. Hierzu ist das Bauwerk bis zum Grundwasserhöchststand wasserdicht und auftriebsicher auszuführen.

Als maßgeblicher Grundwasserhöchststand kann der rekonstruierte Grundwasserstand von 1940 (HW 1940) herangezogen werden. Hierauf ist noch ein Zuschlag zu rechnen, der auch Aufstauwirkungen aus dem Bauvorhaben und benachbarten Bauwerken einschließt.

Die Benutzung eines Gewässers bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG grundsätzlich der Erlaubnis oder der Bewilligung. Die gehobene Erlaubnis dient dazu, die Rechtsstellung des Gewässerbenutzers gegenüber Abwehransprüchen Dritter im Vergleich zur beschränkten Erlaubnis (vgl. Art. 15 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG) stärker abzusichern (vgl. § 16 Abs. 1 WHG). Auf die Erteilung einer gehobenen

Erlaubnis hat der Antragsteller keinen Rechtsanspruch. Die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis steht im Ermessen der zuständigen Behörde.

Da ein ordnungsgemäßer Umgang mit dem Grundwasser während der Bauzeit der U-Bahn erforderlich ist und dies für die Realisierung des Vorhabens von hoher Bedeutung ist, wird hierfür eine gehobene Erlaubnis erteilt.

Zum fachgerechten Umgang mit dem Grundwasser werden die Nebenbestimmungen unter I.3.2. des Beschlusses angeordnet.

Brandschutz und Rettungswesen

Die fachlichen Anforderungen an den Notausstieg in Bau-km. 39,5 + 23.000 werden in den Nebenbestimmungen unter I.3.3 konkretisiert, um seine Gebrauchsfähigkeit sicherzustellen, ebenso ist der Vorhabensträgerin ein ausreichender Brandschutz während der Bauzeit aufzugeben.

Umgang mit bestehenden Leitungen

Im Planungsgebiet sind Leitungen der Telekommunikation (Deutsche Telekom) sowie der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (Würmtal-Zweckverband) vorhanden. Deren Träger machten auf die Notwendigkeit der Abstimmung der Baumaßnahmen aufmerksam. Die Vorhabensträgerin hat dies zugesagt.

Die Gemeinde Planegg hat sich damit einverstanden erklärt, dass die vorgebrachten öffentlichen Belange eine Umsetzung im Planfeststellungsbeschluss erfahren.

F. Private Belange, Würdigung der Einwendungen

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass ihr die für das Vorhaben einschließlich der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen benötigten Grundstücke zur Verfügung stehen. Mit der Inanspruchnahme von Grundstücken, die nicht im Eigentum der Antragstellerin stehen, besteht nach ihrer Angabe seitens der Eigentümer Einverständnis. Einwendungen hierzu wurden im Verfahren nicht erhoben.

Es wurden von verschiedener Seite Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

1. Die Bürgerinitiative Martinsried e.V., vertreten durch Frau Dr. Barbara Gutmann, erhob mit Schreiben vom 26.10.2010, eingegangen bei der Gemeinde Planegg am 02.11.2010, Einwendungen. Die als Anlage zum Einwendungsschreiben genannten Unterschriftenlisten waren bei der Gemeinde bereits am 20.04.2010 abgegeben worden. Im Schreiben vom 26.10.2010 wurde ausgeführt:

1. Die U-Bahnendhaltestelle der U 6 dürfe nicht gebaut werden, wenn nicht gleichzeitig eine umfangreiche Park-and-Ride-Anlage erstellt werde,
2. Die U-Bahnendhaltestelle solle gegenüber der beantragten Planung mindestens ca. 150 m nach Westen verlegt werden.
3. Für den Fall, dass nicht gleichzeitig mit der U-Bahn-Haltestelle eine angemessene Park and Ride-Anlage gebaut werde, wird eine Entschädigung in Höhe von 100.000 EUR für eine Wertminderung des Wohnhauses der Ver-

einsvorsitzenden verlangt; außerdem für alle Personen, welche die Unterschriftenaktion für eine Tiefgarage unterschrieben haben und Grundbesitz in Martinsried haben, eine 20%-ige Entschädigung des momentanen Wertes ihres Grundbesitzes wegen Wertminderung.

Zur Begründung wurde angeführt:

In der Planung fehle eine der U-Bahnendhaltestelle in Martinsried direkt zugeordnete Park-and-Ride-Anlage als auch der Hinweis darauf, dass diese noch erstellt werden müsse. In Martinsried gebe es heute schon keine freien Parkplätze mehr im Bereich der zukünftigen U-Bahnendhaltestelle aufgrund der hohen Anzahl von Beschäftigten, die nicht in Martinsried wohnen. Mangelnde Parkplätze führten zu einem chaotischen Parksuchverkehr mit den bekannten Folgen: Illegales Parken, Luftverschmutzung, Feinstaub.

Im April 2010 habe die Bürgerinitiative Martinsried an die Planegger Bürgermeisterin 1211 Unterschriften von Planegger und Martinsrieder Bürgerinnen und Bürgern übergeben, die sich eindeutig für eine Tiefgarage zur U-Bahnendhaltestelle der U6 ausgesprochen hätten.

Die Gemeinde Planegg könne sich die Anschaffung und den laufenden Unterhalt einer Tiefgarage bzw. eines angemessenen Parkplatzes an der U-Bahnendhaltestelle leisten. Sie beabsichtige z. B. eine Tiefgarage an der S-Bahn-Station in Planegg zu planen, weil sie laut eigenen Äußerungen immer noch auf eine Weiterführung der U6 zur S-Bahn in Planegg hoffe. Dies sei aber nicht zu erwarten.

Entgegen dem sogenannten „Basler“-Gutachten seien die Park-and-Ride-Anlagen in Großhadern und in Fürstenried-West schon jetzt voll belegt, d.h. es gebe zu den Hauptverkehrszeiten keine freien Parkplätze.

Laut einem Gutachten von Professor Wirth werde sich der Parkdruck in Martinsried mit der U-Bahn zusätzlich verschärfen ohne Park and Ride an der U-Bahnendhaltestelle in Martinsried.

Martinsried werde ohne Park-and-Ride-Anlage an der U-Bahn von Parkplatzsuchenden und Fremdparkern verstopft werden mit gesundheitsschädlichen Konsequenzen: Mehr schädliche Immissionen in der Luft, mehr Lärm, mehr Feinstaub. Durch Feinstaub träten vermehrt Herz-, Kreislauf und Lungenerkrankungen auf.

Unter Feinstaub litten vor allem Ältere und Kinder. Diese Beeinträchtigungen schlugen sich auch in der Lebensqualität nieder. Schließlich werde deshalb auch der Wert der Eigenheime drastisch sinken

Dass die Neubaustrecke der U6 eine so überaus günstige Kosten-Nutzen-Analyse aufweise, liege nicht nur daran, dass in Zukunft ca. 10.000 Studenten und ca. 4.900 Beschäftigte im Campus arbeiten werden, sondern auch daran, dass die U-Bahn von Martinsrieder Bürgerinnen und Bürgern (z. Zt. ca. 4.000) und in Martinsried Beschäftigten (ca. 8.100) benutzt werde.

Außerdem wollten die Martinsrieder mit dem Campus zusammenwachsen, so wie das in Garching gelungen sei. Wenn aber die U-Bahn nur für den Campus gebaut werde - wie oft erklärt werde - hätten die Martinsrieder Bürger nur Nachteile: Mehr Autoverkehr innerhalb des Ortes und ein zu weiter Weg zur U-Bahn. Die Röntgenstraße und die Bunsenstraße in Martinsried seien nicht im 600-m-Einzugsbereich (Fußgänger) der U-Bahnendhaltestelle.

2. 11 Privatpersonen aus der Gemeinde Planegg haben fristgerecht mit individuellen Schreiben Einwendungen erhoben. Die Personen sind wohnhaft in der Lena-Christ-Straße, Josef-Gerstner-Straße, im Glockenblumenweg, in der Albert-Schweitzer-Straße und im Kopernikusweg.

Die Einwender verlangen die Einrichtung einer P&R-Anlage am U-Bahnhof. Sie sprechen sich gegen eine Parklizenzierung aus, wie sie von der Gemeinde Planegg beabsichtigt sei. Der Wohnwert Martinsrieds werde durch die zu erwartenden Parkprobleme herabgesetzt. Sie bringen außerdem vor, der U-Bahnhof sei zu weit von den Wohn- und Gewerbegebieten Martinsrieds entfernt.

Die Regierung von Oberbayern bewertet die Einwendungen wie folgt: Ungeachtet der Frage, ob sämtliche Einwendungen fristgerecht eingegangen sind - insbesondere betreffend die Unterschriftenlisten bestehen erhebliche Bedenken, vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 26.01.2011, Az.: AN 15 K 10.00567 und Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.09.1972, Az.: I B 76.72 - sind die Einwendungen unbegründet. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

a) Errichtung einer P&R-Anlage

Die Gemeinde Planegg hat auf die erhobenen Einwendungen und gemäß der politischen Willensbildung im Gemeinderat ihren Antrag vom 03.05.2010, der keine P&R-Anlage vorsah, abgeändert und der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 04.07.2012 Antragsunterlagen vorgelegt, die eine P&R-Anlage mit (nach dem Lageplan – Beilage 4a der Antragsunterlagen -) 81 Stellplätzen vorsieht. Diese Antragsfassung liegt dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluß zu Grunde.

Die Vorhabensträgerin ist der Einwendung damit dem Grunde nach gefolgt.

Was unter „umfangreich“ im Sinne der Einwendung zu verstehen ist, kann indes offen bleiben. Denn die Einwendung aus der Bevölkerung, ein Parkplatzangebot am U-Bahnhof zu schaffen, ist nicht durch eine individuelle Rechtsposition der Einwender gedeckt, sondern eine „Jedermann“-Einwendung, die sich auf den Wunsch gründet, im öffentlichen Raum bestimmte, als günstig empfundene Gegebenheiten vorzufinden. Die Einwendung kann sich auch nicht auf eine gesetzliche Vorschrift zur Einrichtung von Parkplätzen an U-Bahnhöfen stützen. Insbesondere besteht kein Anspruch Privater, dass im Zusammenhang mit einem U-Bahn-Bauvorhaben Stellplätze für Pkw errichtet werden.

Beabsichtigt die Gemeinde wie vorliegend, einen Parkplatz mit 81 Stellplätzen zu verwirklichen und stützt sie sich dabei auf eine Empfehlung der MVV GmbH, ein P&R-Platz in Martinsried solle rund 50 bis 100 Stellplätze enthalten, so kann die Regierung von Oberbayern das nicht beanstanden. Die MVV GmbH, welche im Auftrag der Landeshauptstadt München und der umliegenden Landkreise seit Jahrzehnten Gestaltung und Analyse des öffentlichen Personennahverkehrs im Großraum München übernommen hat, wird im übrigen von der Regierung von Oberbayern als fachlich geeignet angesehen, eine Empfehlung abzugeben.

Die Bürgerinitiative Martinsried e.V. stellte im Erörterungstermin, anwaltlich vertreten, verschiedene Anträge. Diese waren vor allem darauf gerichtet, Ermittlungen zur Dimensionierung des P&R-Platzes anzustellen. Den Anträgen nachzukommen, war jedoch nicht sachdienlich, weil die Ergebnisse der Ermittlungen nicht entscheidungserheblich gewesen wären. Wie bereits vorstehend ausgeführt, ist die Gemeinde selbst für eine sachgerechte Dimensionierung der P&R-Anlage zuständig und verantwortlich; Ansprüche Dritter auf die Errichtung von P&R-Parkplätzen bestehen vorliegend nicht.

Mit der vorgenannten alleinigen Verantwortung der Gemeinde für eine sachgerechte Dimensionierung und der nicht gegebenen Berührung subjektiver Rechte Dritter

begründet sich auch die Tatsache, dass die Regierung von Oberbayern die Pläne nach deren Ergänzung um die P&R-Anlage nicht noch einmal öffentlich ausgelegt hat. Eine Prüfung der ergänzten Pläne ergab, dass mit deren Verwirklichung keine (zusätzliche) Betroffenheit privater Rechte, insbesondere im Hinblick auf Grundstücke und Lärmimmissionen, verbunden sein wird. Die Beteiligung Dritter konnte daher gemäß Art. 73 Abs. 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterbleiben.

b) Auswirkungen des U-Bahn-Baus auf die Straßenverkehrssituation (fließender und ruhender Verkehr)

Eine Umgestaltung des Straßenraums bestehender Straßen oder Änderung der Verkehrsregelung auf ihnen im Zusammenhang mit dem U-Bahn-Bau ist nicht Gegenstand des Antrags.

Straßen und Wege, soweit auf ihnen der Verkehr mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist, dienen im Rahmen des Gemeingebrauchs auch dem Abstellen von Fahrzeugen, sofern dies nicht durch gesetzliche Regelung in der Straßenverkehrsordnung oder verkehrsrechtliche Anordnung im Einzelfall eingeschränkt oder untersagt ist. Dies ergibt sich aus Art. 14 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und §§ 12, 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO.

Es existiert kein individuelles Recht, an einem bestimmten Ort Kraftfahrzeuge auf öffentlichem Verkehrsgrund abstellen zu können. Niemand hat daher einen Anspruch, dass in seiner Wohnumgebung die Nutzung des Straßenraums und die Vorgaben der Straßenverkehrsbehörde hierzu unverändert bleiben.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch nicht die Kompetenz, über eine Parkraumbewirtschaftung zu entscheiden, deren Einsatz seitens der Gemeinde verschiedene Einwander befürchten und ablehnen. Die Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftung ist nicht Gegenstand des Antrags.

c) Umweltbelastung durch den zu erwartenden Parksuchverkehr

Die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen stehen der Allgemeinheit im Rahmen des Gemeingebrauchs - wie bereits unter b) ausgeführt - zur Verfügung. Über verkehrseinschränkende Maßnahmen mit dem Ziel einer Verringerung der Umwelt- oder Anwohnerbelastung hat die Straßenverkehrsbehörde zu entscheiden.

d) Räumliche Entfernung des U-Bahnhofs Martinsried von den Wohn- und Gewerbegebieten Martinsrieds

Die Erschließung der Gemeinde Planegg, Ortsteil Martinsried, ist insbesondere durch den westlichen Zugang des U-Bahnhofes gegeben.

Nach den Ausführungen im Erläuterungsbericht (Anlage 3 der Planunterlagen) sei im Zuge der Planungen auch eine Variante untersucht worden, bei der der U-Bahnhof Martinsried um etwa 100 m nach Westen verschoben angeordnet worden wäre. Das obere Ende einer hierbei geplanten Zugangsrampe hätte dabei die Insel zwischen der Lena-Christ-Straße im Süden und Osten und der verlängerten Großhaderner Straße im Norden (derzeit Sackstraße) erreicht.

Damit hätten sich jedoch längere Wege für die Erschließung der Lehr- und Forschungsinstitute ergeben. Außerdem hätte ein weitergehender Eingriff in privates Grundeigentum (Flurstück 689/1 der Gemarkung Planegg) erfolgen müssen. Daneben entstände nach Darstellung der Gemeinde Planegg durch die um 100 m längere Strecke eine Baukostenmehrung um ca. 5,7 Mio € netto.

Eine Versagung der Genehmigung aus diesem Grund wäre rechtsfehlerhaft. Denn kürzeren Wegen für einen Teil der Einwohner Martinsrieds stünden längere Wege für die zu erwartende große Zahl von Fahrgästen aus den Forschungs- und Universitätseinrichtungen sowie beträchtlich höhere Baukosten gegenüber.

e) Grundstücks- und Wohnwert

Einige Einwander rügen einen Wertverlust von Grundstücken bzw. den Verlust an Wohnwert, der eintrete, falls keine oder keine angemessene P&R-Anlage gebaut werde. Dieser ergebe sich durch die Zunahme des Straßenverkehrs durch Parkplatzsuchende, die erhöhte Abgas- und Feinstaubimmissionen zur Folge habe. Nähere Angaben zum materiellen Verlust werden nicht gemacht.

Zum einen teilt die Regierung von Oberbayern die Ansicht, der Grundstückswert werde sinken, nicht. Erfahrungsgemäß steigt der Wert von Grundstücken an den Orten, an denen sich die Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel verbessert, an.

Zum anderen wird nahe des U-Bahnhofs Martinsried ein P&R-Platz mit 81 Stellplätzen errichtet werden. Bereits die Prämisse der Einwendung - es werde kein oder ein unzureichender P&R-Platz gebaut - liegt damit nicht (mehr) vor.

G. Gesamtergebnis

Der Planfeststellungsabschnitt 27 liegt innerhalb des streckengenehmigten Bereichs der U-Bahn-Linie 6-West von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried. In dem vorauslaufenden Verfahren der Streckengenehmigung wurden die Notwendigkeit und der Verkehrswert dieser Strecke überprüft. Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt ist planerisch gerechtfertigt. In der Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen bei Weitem die öffentlichen Belange.

Insbesondere können die U-Bahn-Bauwerke auf öffentlichen Grundstücken verschiedener Eigentümer im Einvernehmen mit diesen errichtet werden. Die Inanspruchnahme privater Grundstücke ist nicht erforderlich.

Die Pläne konnten deshalb unter den gesetzten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

H. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 56 PBefG i.V. mit Art. 1, 2, 4 und 19 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBL S. 43).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur sofortigen Vollziehung (§ 29 Abs. 6 PBefG):

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweise:

1. Etwaige Entschädigungsansprüche wegen Beeinträchtigungen durch den U-Bahnbau und -Betrieb (z.B. bei Mietminderungen oder wegen wirtschaftlicher Nachteile für Gewerbebetriebe und freiberuflich Tätige) werden mit diesem Beschluss nicht ausgeschlossen, ebenso wenig Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit Grundstücksinanspruchnahmen. Derartige Ansprüche gegen die Vorhabensträgerin sind bei der Regierung von Oberbayern geltend zu machen. Auf Art. 75 Abs. 2 Sätze 2, 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird hingewiesen.
2. Nach § 60 BOStrab darf die Bauausführung aller Anlagen nur aufgrund von Unterlagen erfolgen, denen die Regierung von Oberbayern zugestimmt hat. Dies gilt auch für die Änderung von Bestandsbauwerken der U-Bahn in Großhadern. Die Zustimmung zu konstruktiven Einzelheiten bleibt dem Verfahren nach § 60 BOStrab vorbehalten.
3. Unbeschadet der Bestimmungen des § 37 PBefG dürfen Betriebsanlagen außer zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit nur in Betrieb genommen werden, wenn die Regierung von Oberbayern als Technische Aufsichtsbehörde diese nach § 62 BOStrab abgenommen hat.
4. Im Bereich der offenen Baugruben dürfen nur Arbeitsgeräte eingesetzt werden, die nach dem derzeit technischen Stand optimal schallgedämpft sind. Neben den gesetzlichen Bestimmungen (BlmSchG) sind insbesondere die „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm-Emissionsrichtwerte“

vom 29.08.1970 und die Geräte- und MaschinenlärmschutzVO – 32. BImSchV - einzuhalten.

5. Sollten bei den Bauarbeiten Bodendenkmäler zutage kommen, ist gemäß Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zu unterrichten.
6. Für über den erlaubten Umfang hinausgehende Gewässerbenutzungen (z. B. wesentliche Überschreitungen der erlaubten Entnahmemengen oder Injektionen ins Grundwasser) ist eine ergänzende wasserrechtliche Entscheidung je nach örtlicher Lage bei der Landeshauptstadt München oder dem Landratsamt München zu beantragen.
7. Die Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sind je nach örtlicher Lage der Landeshauptstadt München oder dem Landratsamt München anzuzeigen.
8. Das Regelwerk „Regelungen und Vorschriften für die Ausrüstung und die Gestaltung der U-Bahnhöfe, ihrer Betriebsräume und Einrichtungen“ der Landeshauptstadt München wird zur Beachtung empfohlen.
9. Es ist zu empfehlen, in der Nähe der Bauwerksfugen keine tiefwurzelnden Bäume und Gehölze zu pflanzen, um die Gefahr deren Durchdringung und Schädigung durch Wurzeln gering zu halten.
10. Die Stadtwerke München GmbH und die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH haben als Ansprechstelle für die unter I.3.4.3 dieses Beschlusses verfügten Abstimmungen mit ihnen den Bereich VB-SU-23 der Stadtwerke München GmbH benannt.

Katzmeyer
Regierungsdirektor